



Unterlagen für eine Einbürgerung

Für die Aufnahme eines Einbürgerungsantrages ist es **zwingend erforderlich**, dass **alle Unterlagen vollständig und im Original** vorgelegt werden. Allen ausländischen Urkunden ist zusätzlich eine **beglaubigte deutsche Übersetzung** beizufügen.

I. Bei allen Einbürgerungen

- a) Passbild (nicht älter als ein Jahr)
- b) handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf
- c) Geburtsurkunde
 - Zusatz für afghanische Staatsangehörige: neue (01.07.2016) originale Tazkira mit deutscher Übersetzung
 - Zusatz für syrische Staatsangehörige: eine Legalisation der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Beirut
- d) gültiger Nationalpass und elektronischer Aufenthaltstitel (bei EU-Staatsangehörigen alternativ Identitätskarte oder Personalausweis)
- e) Nachweise bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (Haupt- und Nebenjob)
 - Arbeitsverträge
 - Einkommensnachweise der letzten sechs Monate
 - Arbeitgeberbescheinigung über Art, Zeit und Dauer des BeschäftigungsverhältnissesNachweise bei Bestehen einer Selbstständigkeit oder vergleichbar unselbstständigen Tätigkeit:
 - Gewerbeanmeldung/ Handelsregisterauszug
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid
 - Nachweise für die Zeit zwischen Einkommensteuerbescheid und heute
 - eingereichte Steuererklärung
 - betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Angaben zu Ihren Bezügen als monatliche Aufstellung (die letzten drei Jahre, inkl. der ausgezahlten Entnahmen nach Bilanzvorlage/ Gesellschafterbeschluss)
 - Nachweis über eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter
 - ggf. Bescheinigung der Finanzbehörde in Steuersachen (Steuervorauszahlungen)
- f) Rentenversicherungsverlauf der Rentenversicherung (erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Nord, Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck)
- g) Elterngeld-, Kindergeld-, Wohngeld-, oder andere Leistungsbescheide
- h) Wohnraumnachweis
 - bei Mietwohnung: Mietvertrag mit Angabe der Wohnfläche
 - bei Eigentum: Grundbuchauszug, Kaufvertrag und Tilgungsplan
- i) Nachweise über bestehende Kredite und Schulden
- j) schriftliche Angaben (kein Nachweis erforderlich) zu den Aufenthaltsorten seit der Geburt bis heute (Jahr und Ort)
- k) schriftliche Angaben (kein Nachweis oder Urkunden erforderlich) über die Eltern:
 - Geburts- und ggf. Sterbedaten
 - aktueller Aufenthaltsort

II. Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Ausländern zusätzlich zu I.:

- a) Heiratsurkunde oder Abschrift Familienbuch (bei Vorehen sind alle Urkunden beizubringen)
- b) Geburtsurkunden der Kinder
- c) bei Miteinbürgerung der Kinder: Schulbescheinigungen und die Schulzeugnisse der Kinder der letzten 4 Jahre
- d) ggf. Scheidungsurteile oder Sterbeurkunde des Ehegatten



- e) Nachweise über das Arbeitsverhältnis (Haupt- und Nebenjob) oder über die Selbstständigkeit des Ehepartners (siehe oben)

III. Bei mit deutschen Staatsangehörigen verheirateten Ausländern zusätzlich zu I. und II. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehepartners (ab 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erforderlich):

- a) Personalausweis oder Reisepass des Ehepartners und
- b) Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde oder Registrierschein und Vertriebenenausweis oder Vorlage folgender Personenstandsurkunden:
 - Geburtsurkunde des deutschen Ehepartners
 - Aufenthaltsbescheinigung/en der Meldebehörde des Ehepartners (mit dem Zusatz, seit welchem Datum dieser die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt)

IV. Sonstige Unterlagen zusätzlich zu I.-III.:

- a) Nachweis über einen erfolgreich bestandenem Einbürgerungstest
 - Hinweis: Sollten Sie in Deutschland mindestens einen Hauptschulabschluss erworben haben, ist der Einbürgerungstest nicht erforderlich (Nachweis des Schulabschlusses)
 - der Einbürgerungstest erfolgt durch den Landesverband der Volkshochschulen in S-H (Telefonnummer: 0431/97984-13)
- b) Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse (z.B. Zertifikat über den Besuch einer deutschen Sprachschule, mindestens B1-Sprachkenntnisse)
- c) Abschlusszeugnisse deutscher Schulen, Universitäten oder Ähnliches

V. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe:

schriftliche Erklärung über die Gründe für den Bezug dieser finanziellen Hilfen (der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II widerspricht grundsätzlich der Einbürgerung)

Weitere Hinweise:

Die Gebühren für die Einbürgerung betragen für den Antragsteller und dessen Ehegatten je 255,00 € und für jedes miteinzubürgernde Kind 51,00 €. Stellt das Kind ohne die Eltern einen Einbürgerungsantrag, beträgt die Gebühr ebenfalls 255,00 €. Ab dem 16. Lebensjahr ist ein eigener Antrag zu stellen. **Die Einbürgerungsgebühren sind in voller Höhe innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung zu begleichen.**

Bei der Zusammenstellung des Merkblattes wurden die häufigsten Fälle der Einbürgerung berücksichtigt. Da es viele Spezialregelungen gibt, ist es nicht möglich, alle Regelungen im Rahmen dieser Übersicht aufzuführen.

Bei Fragen oder beim Vorliegen aller geforderten Unterlagen wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns. Die E-Mail lautet: einbuerbung@kreis-stormarn.de. Der Antrag wird in einem persönlichen Gespräch zur Niederschrift aufgenommen.

Bitte beachten Sie, dass erst mit der Bearbeitung des Antrages begonnen werden kann, wenn bei der Antragstellung alle für Ihren Antrag erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.